



Qualitätssicherung durch Kantonalisierung kommunaler Angestellter im Volksschulbereich

Gleiche Anstellungsbedingungen in einer „Schule für alle“

Wer ist betroffen?

In der Volksschule des Kantons Zürich arbeiten Lehrpersonen und schulische Therapeutinnen und Therapeuten, die nicht vom Kanton angestellt werden, sondern von der jeweiligen Gemeinde.

Der Kanton regelt das Höchstangebot für Therapien und den Umfang für Aufnahmeunterricht in der Verordnung für Sonderpädagogische Massnahmen. Die Volksschulreform verändert auch den Berufsauftrag der DaZ-Lehrpersonen, sowie der Logopädinnen und Logopäden und der Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten. Gewünscht wird deren enge Einbindung ins Schulhausteam mit der gleichen Verpflichtung und zeitlichen Beanspruchung wie die kantonal angestellten Lehrpersonen.

Kantonalisiert wurden – dem Sinn und Geist des neuen Volksschulgesetzes entsprechend - die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, kantonalisiert werden die Schulpsychologen und Schulpsychologinnen sowie gemäss neuem Berufsauftrag voraussichtlich alle Lehrpersonen, welche nach kantonalem Lehrplan unterrichten und bisher mit einem Pensum von weniger als 10 Lektionen kommunal angestellt waren. Nur die DaZ-Lehrpersonen und pädagogisch-therapeutischen Angestellten „müssen leider draussen bleiben“.

Im Zusammenhang mit dem neuen Berufsauftrag für Lehrpersonen und den damit verbundenen Änderungen des Lehrpersonalgesetzes und der Lehrpersonalverordnung stellt selbst die Bildungsdirektion fest, dass die nun vorgesehene kantonale Anstellung aller Lehrpersonen, die im Rahmen des Lehrplans unterrichten, zu einer höheren Attraktivität des Lehrberufes führt. Dies gilt nach unserer Ansicht für alle pädagogisch und pädagogisch-therapeutisch Angestellten in der Volksschule.

Welches sind die Probleme der kommunalen Anstellungen?

Intransparente und oft schlechtere Anstellungsbedingungen und Löhne der kommunalen Angestellten

Es liegt in der Kompetenz jeder einzelnen Gemeinde, in ihrem Personalreglement festzulegen, wie die Anstellungsbedingungen und Löhne ihrer Gemeindeangestellten aussehen. Viele halten sich zwar an die Regelungen des Kantons und die kantonale Lehrpersonalverordnung LPVO, aber eben noch längst nicht alle. Nur teilweise existieren Empfehlungen des Kantons, welche aber für die Gemeinden nicht verbindlich sind.

Kommunale Anstellungsprobleme führten in der Vergangenheit bei allen betroffenen Angestelltengruppen immer wieder zu einem erhöhten juristischen Beratungsaufwand. Je nach Arbeitsort variiert der Lohn um mehrere Stufen. Ohne klaren Bezugsrahmen oder verbindliche Lohntabelle sind Lohnverhandlungen in den Gemeinden Glückssache.

Noch immer gibt es in den Gemeinden prekäre Anstellungsbedingungen mit befristeten Kettenarbeitsverträgen und ständig wechselnden Lektionenzahlen in diesen typischen Frauen- und Teilzeitberufen. Altersentlastungen, wie sie für kantonale Angestellte geregelt sind, werden ebenfalls nicht von allen Gemeinden gewährt.

Wir begrüßen die Entscheidung der Bildungsdirektion, für Aufnahmeunterricht DaZ, Sonderpädagogischen Einzelunterricht, Logopädische Therapie und Psychomotorische Therapie Lohnempfehlungen abzugeben. Da jedoch auch diese für die Gemeinden nicht verbindlich erklärt werden können, sehen wir nur in der Kantonalisierung aller pädagogisch und pädagogisch-therapeutischen Angestellten eine Lösung, welche zu Transparenz, administrativer Entlastung der Gemeinden und Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten wegen problematischer Anstellungsbedingungen führt.

Diskriminierende Überführungen von einer kommunalen Anstellung in eine kantonale Anstellung und umgekehrt

Wechsel von kommunalen in kantonale Anstellungsverhältnisse werden wie eine Neuanschließung mit neuer LohnEinstufung behandelt. Dabei werden diskriminierende Einstufungsregeln angewendet und Berufserfahrung z.B. in DaZ und die der schulischen Therapeutinnen und Therapeuten nur zu 50%, anerkannt, gleich wie völlig berufsfremde Tätigkeiten. Das kann zu einer deutlich tieferen Einstufung und somit zu massiven Lohnverlusten führen. Das Dienstalter (wichtig für die Dienstaltersgeschenke oder Sozialplanberechtigung und Abfindungshöhe bei Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen) wird überhaupt nicht anerkannt, die Angestellte beginnt beim neuen Arbeitgeber sehr häufig bei Null. Dies gilt meist auch im umgekehrten Fall, wenn jemand vom Kanton zu einer Gemeinde oder von einer Gemeinde in eine andere wechselt.

Unsinnige „Mischanstellungen“ Gemeinde/Kanton oder Gemeinde/Gemeinde

Neben Personen, die ausschliesslich von der Gemeinde oder ausschliesslich vom Kanton angestellt sind, gibt es auch eine wachsende Anzahl von Lehrpersonen, die gleichzeitig

kommunal und kantonal angestellt sind (Beispiel: Lehrpersonen, welche Deutsch als Zweitsprache und im Bereich der integrativen Förderung unterrichten, oder schulische Therapeutinnen und Therapeuten, welche gleichzeitig als IF-Lehrpersonen arbeiten). Logopädinnen und Logopäden, welche nicht in grossen Städten oder über Zweckverbände angestellt sind, haben häufig „Patchwork“-Anstellungen in verschiedenen Gemeinden zu verschiedenen Löhnen.

Diese Angestellten haben ausserdem Probleme mit der Pensionskasse, wenn die Gemeinde nicht wie der Kanton bei der kantonalen BVK angeschlossen ist, oder wenn die eine Lektionenverpflichtung nicht für eine Mitgliedschaft in der entsprechenden Pensionskasse reicht.

Komplizierte und intransparente Verwaltungsabläufe

Ein Teil der Verwaltungsabläufe spielt sich beim Kanton ab, ein Teil in den Gemeinden. Personen, welche gleichzeitig kommunal und kantonal angestellt sind, werden sogar doppelt „verwaltet“. Insgesamt könnte durch die Zusammenfassung der Anstellungen, Lohnauszahlungen, anderen verwaltungstechnischen Abläufe beim Kanton eine Unmenge an komplizierten Abläufen eingespart werden. Insbesondere die Gemeinden würden massiv entlastet, durch Synergieeffekte deutlich mehr als die kantonale Verwaltung zusätzlich beansprucht wird.

Forderungen der Personalverbände

Kantonale Anstellung für *alle* Lehrpersonen und pädagogisch-therapeutischen Angestellten nach dem Muster der Kindergartenlehrpersonen

Grundsätzlich kann die Problematik nur gelöst werden, wenn alle Lehrpersonen und schulischen Therapeutinnen und Therapeuten, welche in der Volksschule arbeiten und über die entsprechenden Ausbildungen verfügen, vom Kanton angestellt sind.

Bei den Übergangsbestimmungen muss klar sein, dass die Überführungen bei einer Kantonalisierung nach dem Muster der Kindergärtnerinnen vorgenommen werden müssen: Anerkennung der bisherigen Einstufung, wenn sie von der Gemeinde nach den kantonalen Regeln erfolgte, und Übernahme der Dienstjahre der letzten Arbeitgeber.

⇒ Abschaffung des Mindestpensums

Die bisher geltende Grenze von 10 Lektionen für eine kantonale Anstellung ist absolut willkürlich, die Anstellungen durch die Gemeinden sind oft diskriminierend. Die Grenze wird häufig über- oder unterschritten. Dies führt jedes Mal zu Problemen, möglichen Lohnverlusten, Pensionskassenwechsel etc. bei der Überführung. Noch schlimmer ist die Problematik bei Mischanstellungen. Im neuen Berufsauftrag soll nach einem entsprechenden Vorstoss im Kantonsrat diese Forderung nun erfüllt werden. Wichtig ist, dass entsprechende Überführungen zum Kanton ohne Diskriminierung erfolgen.

⇒ Kantonalisierung von Lehrpersonen Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Sämtliche Vorschriften betreffend DaZ werden vom Kanton erlassen (Volksschulgesetz, Sonderpädagogische Verordnung), vom Umfang der Lektionen bis zur Ausgestaltung der

Sprachstandsdiagnosen und den neuen Vorschriften betreffend Zertifikatslehrgang an der PHZH. Wie die ganze Volksschule ist DaZ ganz klar eine kantonale Aufgabe. Dies soll auch in den Anstellungen zum Ausdruck kommen.

⇒ **Kantonalisierung der Logopädie und Psychomotoriktherapie**

Der Kanton regelt im Volksschulgesetz und der Verordnung zu den sonderpädagogischen Massnahmen die Zuweisung zu den schulischen Therapien sowie das zulässige Höchstangebot durch die Zuweisung von Vollzeiteinheiten. Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen gehören verpflichtend zum Bildungsangebot der Volksschule. Um eine gleichwertige Versorgung zu gewährleisten, sollten auch die Anstellungen kantonal geregelt werden.

⇒ **Kurzfristige Änderung der Einstufungsregeln des Volksschulamtes und Änderung von Pensionskassenregelungen**

§ 16 der Lehrpersonalverordnung muss möglichst rasch so geändert werden, dass bei einer Neueinstufung beim Kanton alle Tätigkeiten als Lehrperson oder Therapeutin an der Volksschule zu 100% angerechnet werden. Bei der Bildungsdirektion sind mehrere Rekurse gegen die diskriminierenden Einstufungen hängig. Sie sind sistiert, bis die Bildungsdirektion das Urteil des Bundesgerichts und des kantonalen Verwaltungsgerichts, dass eine Anrechnung nur zu 50% unhaltbar sei, umgesetzt und den diskriminierenden § 16 angepasst hat.

Kurzfristig muss der Kanton auch – allenfalls in Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinden, die nicht der BVK angeschlossen sind - seine Verantwortung wahrnehmen und betreffend Regelungen verschiedener Pensionskassen darauf hinwirken, dass auch niedrigere Löhne als bisher vorgeschrieben versichert werden können, sowohl bei „Misch“- als auch bei Einzelanstellungen bei Kanton und/oder Gemeinde.

30. September 2009

VPOD Zürich Verband des Personals öffentlicher Dienste

ZLV Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

VZL DaZ Verein Zürcher Lehrpersonen Deutsch als Zweitsprache

zbl Zürcher Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden

astp Schweizerischer Verband der Psychomotoriktherapeutinnen und –
therapeuten/Sektion Ostschweiz/ Arbeitsgruppe Zürich

DaZ Fachlehrkräfte Dietikon